



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

49. Jahrgang

ausgegeben am **04.05.2023**

Nummer **7**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|-----------|
| 45 | Amtliche Bekanntmachung | 102 - 103 |
| | über den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln | |
| 46 | Amtliche Bekanntmachung | 104 - 106 |
| | über die Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB | |
| 47 | Amtliche Bekanntmachung | 107 - 109 |
| | des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung. | |
| 48 | Amtliche Bekanntmachung | 110 |
| | Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln VII Schapdetten am Montag, den 05. Juni 2023 um 20.00 Uhr in der Gaststätte Rütering, Roxeler Straße 5, 48301 Nottuln. | |

Amtliche Bekanntmachung

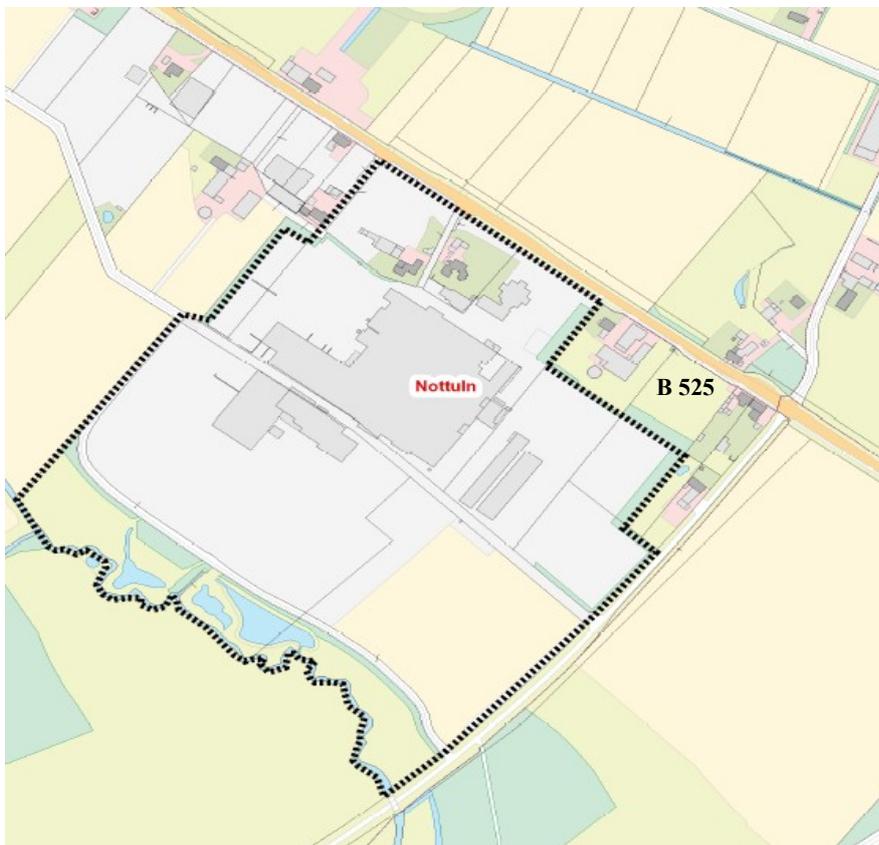
über den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 02.05.2023 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gefasst.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Beteiligung i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB zu den Vorentwürfen **zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln** hingewiesen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für Modernisierungen bzw. Umstrukturierungen des am Standort vorhandenen Klinkerwerkes.

Der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 befindet sich im Ortsteil Nottuln und wird über die B 525 erschlossen. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegen die Vorentwürfe der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“** in der Zeit vom **15.05.2023 bis einschließlich 15.06.2023** bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Planen und Bauen, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-350 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-350 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 25.04.2023



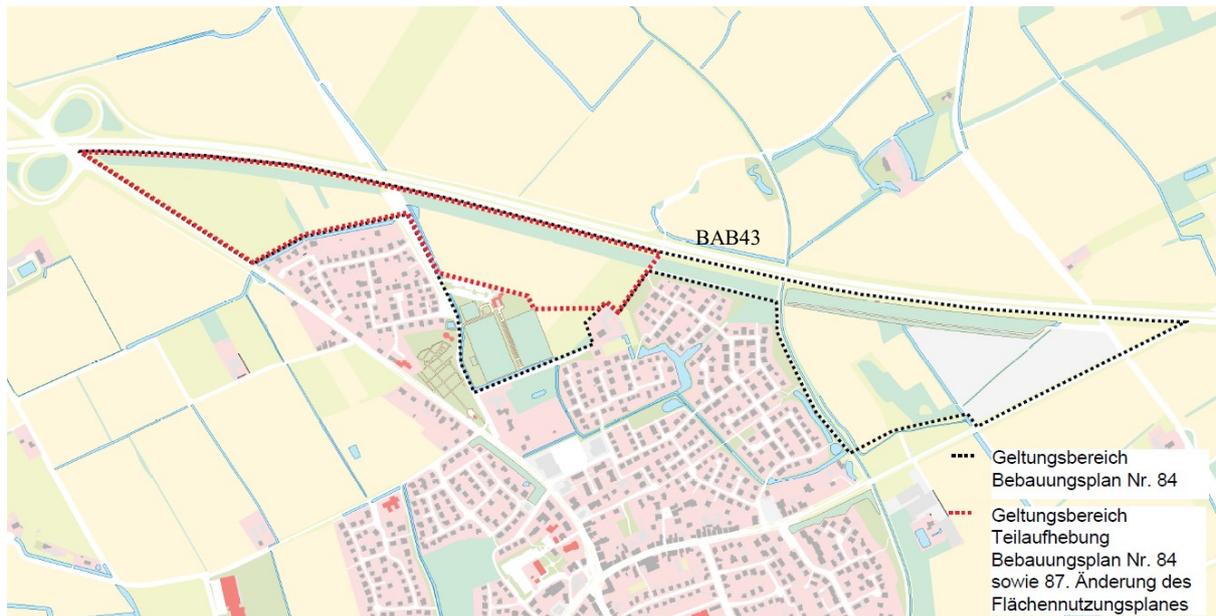
Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Genehmigung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 den Feststellungsbeschluss für die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln gefasst.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der BAB 43. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel des Verfahrens ist es, diejenigen Flächen, die nach nunmehr 20 Jahren keiner Wohnbauentwicklung zugeführt wurden, planungsrechtlich als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nottuln am 14.03.2023 beschlossene 87. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Münster, den 19.04.2023

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-008/2023.0003

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtssplan (siehe oben) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7, 48301 Nottuln, FB 3 Planen, Bauen, Umwelt

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die vorgenannte Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen und die Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von 6 Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2022 sowie dem durch die Bezirksregierung genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Der vom Rat gefasste Feststellungsbeschluss und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nottuln, den 25.04.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönes', written in a cursive style.

Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

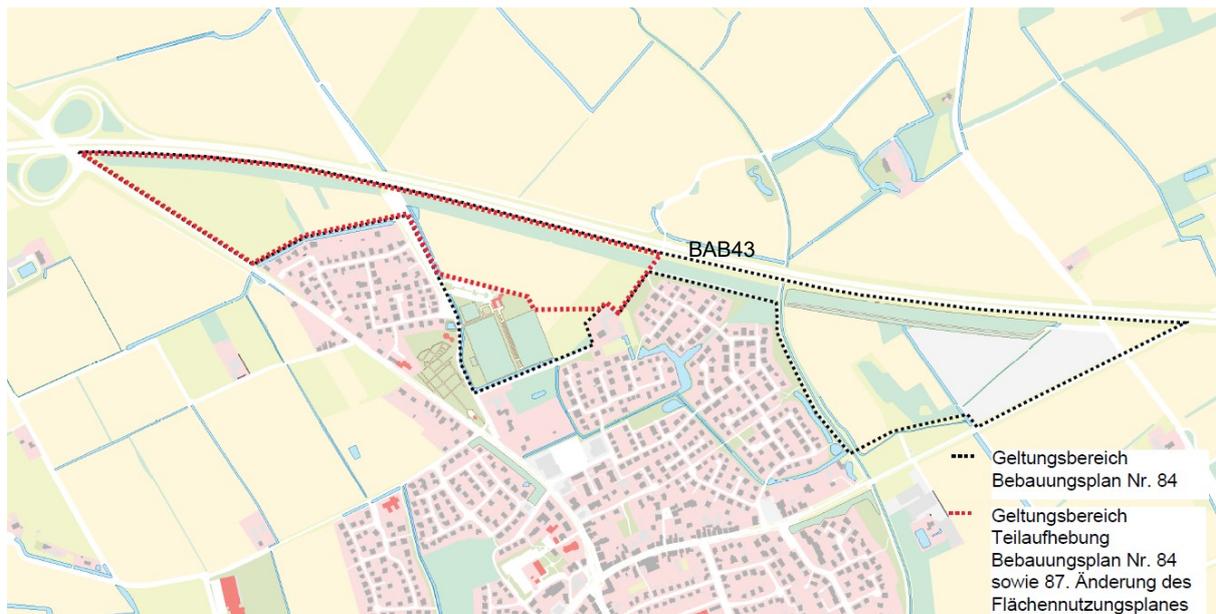
Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 BauGB mit Begründung.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ wurde im Jahr 2001 rechtskräftig und sollte eine weitreichende Wohnbauentwicklung im Ortsteil Appelhülsen ermöglichen. Ziel des Verfahrens ist es, diejenigen Flächen, die nach nunmehr 20 Jahren keiner Wohnbauentwicklung zugeführt wurden, planungsrechtlich aufzuheben.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der BAB 43. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden



Übersichtsskizze zu entnehmen.

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · · · Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung und ihrer zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen

während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter Bauleitplanung (kreis-coesfeld.de) zur Verfügung gestellt.

Hinweise

3. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

4. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

5. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

6. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder

Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2023 übereinstimmt. Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ rechtsverbindlich.

Nottuln, 25.04.2023



Dr. Dietmar Thönes
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft
Nottuln VII Schapdetten

Nottuln, 27.04.2023

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Nottuln
VII Schapdetten ein.

Die Versammlung findet statt am

Montag, den 05. Juni 2023 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Rütering, Roxeler Straße 5, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 21.10.2021
3. Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Jahresrechnungen 2019 – 2022,
sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und der
Geschäftsführung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre
2023 – 2026
5. Wahl des Jagdvorstandes
6. Wahl des Geschäftsführers
7. Wahl von Rechnungsprüfern
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab
01.04.2024
 - a) Art der Jagdnutzung
 - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
 - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
8. Verschiedenes

Johannes Frandrup
Jagdvorsteher